

SBAT/APSTA

Reglement für AlexanderTechnik-Schulen

Inhalt

1	Grundsätze.....	1
2	Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik	1
3	Arbeitsgruppe Ausbildung / AG-Ausbildung.....	1
4	Qualitätssicherung	1
5	Organisation von Schulen und Unterricht	2
6	Ausbildungsvertrag	2
7	Lehrgangsbestätigung.....	3
8	Diplomausstellung.....	3
9	Geschlechtergerechte Sprache.....	3
10	Anerkennung von Ausbildungsschulen	3
11	Anforderungen an Lehrpersonen	4
12	Schlussbestimmungen	6
	Anhang zum Reglement für AlexanderTechnik-Schulen	7

1 Grundsätze

Das *Reglement für AlexanderTechnik-Schulen* regelt das Verhältnis zwischen dem SBAT und den Schulen, die eine Berufsausbildung für AlexanderTechnik anbieten, welche zu einem vom SBAT anerkannten Diplom als AlexanderTechnik-Therapeut:in bzw. AlexanderTechnik-Lehrperson¹/ AlexanderTechnik-Coach¹ führt.

¹ *AlexanderTechnik-Therapeut:innen nennen sich je nach Arbeitskontext auch AlexanderTechnik-Lehrperson oder AlexanderTechnik-Coach*

- 1.1 Der Vorstand des SBAT erfüllt den Auftrag gemäss den Vereinsstatuten Art. 3 c) durch ein verbindliches Reglement für Ausbildungsschulen in der Schweiz, das durch die Mitgliederversammlung genehmigt ist.
- 1.2 Dem SBAT obliegt der Schutz der von ihm anerkannten Ausbildungsschulen vor unlauterer Konkurrenz.
- 1.3 Der Vorstand ist berechtigt, für die Bearbeitung einzelner in diesem Reglement beschriebener Aufgaben eine Kommission zu beauftragen.

2 Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik

- 2.1 Die *Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik* sind für alle Schulen, welche die SBAT-Anerkennung wünschen, verbindlich.
- 2.2 Die Richtlinien bilden die Grundlage für die schulinternen Curricula.

3 Arbeitsgruppe Ausbildung / AG-Ausbildung

3.1 Die Aufgaben der AG-Ausbildung umfassen

- den regelmässigen Austausch der Schulleitenden mit den verbandsleitenden Organen und allfälligen Delegierten,
- die Bearbeitung anstehender Fragen und Themen im Bereich der Berufsausbildung, auch in Verbindung mit den Regelungen der OdA KT und ATAS,
- die Diskussion und Entscheidungsfindung betreffend notwendige Anpassungen im *SBAT Reglement für AlexanderTechnik-Schulen* und in den *SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik* bis hin zur Antragsstellung an die Mitgliederversammlung,
- die Verfolgung des Ziels von OdA KT-akkreditierten AT-Ausbildungen.

3.2 Mitglieder der Arbeitsgruppe Ausbildung

Ständige Mitglieder der AG-Ausbildung sind die verbandsleitenden Organe, die Schul- und Co-Leitenden sowie allfällige Delegierte. Nach Bedarf können interne oder externe Beratungspersonen eingeladen werden.

3.3 Administration und Organisation

Die Administration und Organisation der AG-Ausbildung obliegt der SBAT Geschäftsstelle.

4 Qualitätssicherung

- 4.1 Dem Vorstand obliegt die Überprüfung der Einhaltung dieses Reglements sowie der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik durch die Schulen.
- 4.2 Jede Schule erstellt einmal jährlich den *administrativen Schulbericht* über das vergangene Schuljahr. Der Bericht ist jeweils bis spätestens Ende Dezember dem SBAT-Sekretariat elektronisch einzureichen und hat den Vorgaben zu entsprechen.

- 4.3 Jede Schule unterrichtet nach ihrem eigenen *Curriculum* unter Beachtung der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik. Das *Curriculum* muss dem Vorstand jedes 3. Jahr auf Ende Dezember vorgelegt und von diesem genehmigt werden.
- 4.4 Jede Schule stellt den Studierenden *Ausbildungsnachweise* aus, welche den Vorgaben der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung, der Registrierungsstellen und des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat (GWV BZ OdA KT) entsprechen.
- 4.5 Bei Schwierigkeiten zwischen den Studierenden und der Ausbildungsleitung kann der Vorstand als Vermittler amten, sofern er von der Ausbildungsleitung oder von einem/einer Studierenden schriftlich dazu aufgefordert wird *und* vorangegangene schulinterne Gespräche keine beidseitig befriedigende Lösung erbrachten.

5 Organisation von Schulen und Unterricht

- 5.1 Die Ausbildungsleitung ist für die gesamte Ausbildung gemäss SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik verantwortlich.
- 5.2 Änderungen der Co-Leitung sowie andere wesentliche personellen Änderungen hat die Ausbildungsleitung dem SBAT mindestens 3 Monate im Voraus mitzuteilen.
- 5.3 Die maximale Klassengrösse während des praktischen Unterrichts darf nicht mehr als 8 Studierende pro Lehrkraft betragen. Diese Regelung gilt nicht für den theoretischen Unterricht.
- 5.4 Mutationen bei den Studierenden hat die Ausbildungsleitung dem SBAT-Sekretariat innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Die Ausbildungsleitung ist bei ihrer Verhinderung wegen Krankheit oder anderer Gründe dafür besorgt, einen adäquaten Unterricht aufrecht zu erhalten.
- 5.6 Die Studierenden sind über einen Wechsel der Ausbildungsleitung mindestens ein Jahr im Voraus zu informieren.
- 5.7 Entschliesst sich die Ausbildungsleitung zur Schliessung der Ausbildungsschule, ist dies dem SBAT und den Studierenden mindestens 1 Jahr vorher mitzuteilen. Die Ausbildungsleitung verpflichtet sich weiter, die Ausbildung der noch nicht qualifizierten Studierenden zu Ende zu führen oder für eine andere, vom SBAT anerkannte Lösung für das Beenden der Ausbildung besorgt zu sein.

6 Ausbildungsvertrag

Jede Ausbildungsschule schliesst mit ihren Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab. Darin sind generell die Rechte und Pflichten der Ausbildungsleitung und die Rechte und Pflichten der Studierenden festgehalten. Folgende Punkte sind zwingend in den Vertrag aufzunehmen:

- a. Die Höhe des Schulgeldes inkl. Gründe und Modalitäten für eine Erhöhung des Schulgeldes
- b. Die Absenzenregelung
- c. Die zwingende Mitgliedschaft der Studierenden beim SBAT mit der Verpflichtung, den entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten
- d. Die Verpflichtung der Studierenden, sich ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nicht "AlexanderTechnik-Therapeut/in bzw. AT-Lehrperson / AT-Coach SBAT" zu nennen.

7 Lehrgangsbestätigung

Jede Schule stellt den Studierenden nach Abschluss der Ausbildung eine Lehrgangsbestätigung aus. Diese umfasst folgende Bereiche, aufgeschlüsselt nach Lern- und Kontaktstunden:

- a. Methodenausbildung – gemäss Ziffer 7.1 der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung
- b. Methodenspezifischer Eigenprozess – gemäss Ziffer 7.2 der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung
- c. Berufsspezifische, sozialwissenschaftliche und medizinische Grundlagen – gemäss Ziffer 7.3
- d. Praktikumsteile – gemäss Ziffer 7.4 der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung bzw. gemäss *OdA KT Reglement zur Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen*
- e. Kompetenznachweise und Teilprüfungen – gemäss Ziff. 5 der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung
- f. Kompetenzorientierte Abschlussprüfung – gemäss Ziff. 6 der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung
- g. Total aller Ausbildungsstunden (mindestens 2'660 Lernstunden, wovon mindestens 1'419 Kontaktstunden) – gemäss Ziff. 4 der SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung

8 Diplomasstellung

Jede Schule stellt den Studierenden nach Abschluss der Ausbildung ein Diplom aus, welches zwingend folgende Angaben umfasst:

- a. Name und Adresse der Schule
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum der betreffenden Person
- c. Nennung des Berufsabschlusses: SBAT Diplom als AlexanderTechnik-Therapeut/in bzw. AlexanderTechnik-Lehrperson / AlexanderTechnik-Coach
- d. Datum der Abschlussprüfung
- e. Anzahl Kontaktstunden (mindestens 1'419)
- f. Datum der Ausstellung des Diploms
- g. Namen der Schulleitung inkl. Unterschriften

9 Geschlechtergerechte Sprache

Sämtliche Texte auf Websites, Flyers, Unterrichtsunterlagen der Schulen sind geschlechtergerecht zu verfassen.

Geschlechtergerecht formuliert sind Texte,

in denen weder Frauen noch Männer sprachlich diskriminiert werden, also Texte, in denen Frauen sprachlich in gleichem Mass sichtbar sind wie Männer.

Nicht geschlechtergerecht formuliert sind dementsprechend Texte,

in denen es keine Symmetrie zwischen Frau und Mann gibt, also Texte, in denen Frauen sprachlich diskriminiert werden, indem sie nicht angesprochen werden, während Männer angesprochen werden.

Nicht geschlechtergerecht formuliert sind auch Texte,

in denen versucht wird, die Verwendung des generischen Maskulinums zu rechtfertigen, indem darauf hingewiesen wird, dass die männlichen Formen sich auf Männer und Frauen beziehen.

10 Anerkennung von Ausbildungsschulen

10.1 Ausbildungsleitungen, welche die Anerkennung ihrer Schule durch den SBAT wünschen, reichen dem Vorstand 12 Monate vor dem geplanten Anerkennungstermin ein Dossier gemäss Ziffer 11.1 ein.

10.2 Der Vorstand erhebt für die Bearbeitung des Dossiers eine Gebühr.

- 10.3** Der Vorstand bearbeitet das Dossier zusammen mit der AG-Ausbildung bis spätestens 5 Monate nach dessen vollständigem Erhalt.
- 10.4** Nach Durchsicht des Dossiers findet mit dem/der Bewerber:in ein *Fachgespräch* statt, zu welchem der Vorstand und die AG-Ausbildung einlädt. Das Gespräch stützt sich auf die eingereichten Unterlagen ab und dient der abschliessenden Evaluierung der notwendigen Kompetenzen hinsichtlich Wissen, Fertigkeiten und Haltungen.
- 10.5** Für die Anerkennung einer Ausbildungsschule ist die Zustimmung des Vorstandes zusammen mit der AG-Ausbildung erforderlich. Der Entscheid wird dem/der Bewerber:in schriftlich mit Begründung sowie auch mündlich mitgeteilt.
- 10.6** Die Anerkennung einer Schule bzw. der Ausbildungsleitung durch den SBAT wird den Aktivmitgliedern bekannt gegeben.
- 10.7** Die Anerkennung einer Schule kann durch den Vorstand zusammen mit der AG-Ausbildung entzogen werden, wenn die Ausbildungsleitung die Vorgaben des *SBAT Reglements für AT-Schulen in der Schweiz* und der *SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik* nicht erfüllt.
- 10.8** Das Verfahren über den Entzug der Anerkennung ist im *Anhang* zu diesem Reglement geregelt.
- 10.9** Der Leitung einer Ausbildungsschule, deren Bewerbung um Anerkennung abgelehnt oder deren Anerkennung entzogen worden ist, steht ein Rekursrecht zu. Rekursinstanz ist ein Schiedsgericht. Es wird aus drei an der Streitfrage nicht beteiligten SBAT-Mitgliedern, welche über den Abschluss als KomplementärTherapeut:innen mit eidg. Diplom verfügen, konstituiert und entscheidet endgültig. Die Schiedsgerichtsmitglieder müssen von beiden Parteien akzeptiert werden.

11 Anforderungen an Lehrpersonen

11.1 Ausbildungsleitung

Ausbildungsleitende, welche die Anerkennung ihrer Schule durch den SBAT wünschen, reichen dem Vorstand ein *Dossier wie folgt* ein:

11.1.1 Angaben zur Schule

- a. Name der Schule
- b. Ort und Adresse der Schule
- c. Ausbildungsleitung
- d. Co-Leitung
- e. Evtl. Assistenzlehrer:innen
- f. Organisation von Schule und Unterricht
- g. Curriculum (Lehrplan) gemäss dem SBAT Reglement für AT-Schulen in der Schweiz und den Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik
- h. Mustervertrag für die Studierenden gemäss dem SBAT Reglement für AT-Schulen

11.1.2 Nachweise

- a. SBAT-Aktivmitgliedschaft
- b. Abschluss als KomplementärTherapeut:in mit eidg. Diplom¹
- c. Tätigkeit als AlexanderTechnik-Therapeut:in SBAT/Affiliated Societies während mindestens 5 Jahren ab Abschluss mit eidg. Diplom²

¹ Bis zum 1.1.2026 genügt ein SBAT-Diplom.

² Bis zum 1.1.2026 genügt die Tätigkeit als AlexanderTechnik-Therapeut:in bzw. AT-Lehrperson / AT-Coach SBAT/Affiliated Societies während mindestens 7 Jahren.

- d. Mindestens 470 Stunden regelmässige Lehrtätigkeit an zwei von SBAT/Affiliated Societies anerkannten Ausbildungsschulen, wovon mindestens 300 Stunden an einer SBAT anerkannten Schule
- e. Didaktische und methodische Kenntnisse und Erfahrungen im Unterrichten von Erwachsenen: Schriftliche Darstellung von 4 aufeinanderfolgenden Unterrichtssequenzen inkl. Schlussreflexionen zu einem selbstgewählten Ausbildungsthema

11.1.3 Weitere Unterlagen

- a. Bewerbungsschreiben mit folgendem Inhalt: Motivation zur jetzigen Übernahme oder Neueröffnung einer AT-Schule, eigene Ziele und Absichten bei der Führung einer AT-Schule, besondere Fähigkeiten in Verbindung mit der Tätigkeit als Ausbildungsleitung, eigene Vorstellungen zur Lehrtätigkeit, Einbettung der Schule in den SBAT
- b. Lebenslauf
- c. 3 Referenzen: Der/die Leitende einer Ausbildungsschule, an der assistiert wurde; eine Person der AlexanderTechnik SBAT/Affiliated Societies; eine frei gewählte Person
- d. Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als 6 Monate)

11.2 Co-Leitung

Die Co-Leitung unterrichtet - gleich der Ausbildungsleitung - regelmässig an der Schule.

Die Co-Leitung springt bei Abwesenheit der Ausbildungsleitung für diese ein oder ist für einen adäquaten Ersatz besorgt. Ist eine Ausbildungsleitung unerwartet nicht mehr in der Lage zu unterrichten oder/und die Schule zu führen, sorgt die Co-Leitung dafür, dass die Studierenden ihre Berufsausbildung möglichst nahtlos und ohne Qualitätseinbusse weiterführen können.

Wer an einer vom SBAT anerkannten Ausbildungsschule die Stelle der Co-Leitung übernehmen will, hat dem Vorstand ein *Dossier gemäss Ziffern 11.2.1/11.2.2* einzureichen.

Nach Durchsicht des vollständigen Dossiers durch den Vorstand und die AG-Ausbildung findet mit dem/der Bewerber:in ein *Fachgespräch* statt, zu welchem der Vorstand und die AG-Ausbildung einlädt. Das Gespräch stützt sich auf die eingereichten Unterlagen ab und dient der abschliessenden Evaluierung der notwendigen Kompetenzen hinsichtlich Wissen, Fertigkeiten und Haltungen.

Der Entscheid des Vorstandes zusammen mit der AG-Ausbildung wird dem/der Bewerber:in schriftlich mit Begründung sowie auch mündlich mitgeteilt. Das Rekursrecht richtet sich nach Ziffer 10.9.

Das Dossier ist wie folgt zu gestalten:

11.2.1 Nachweise

- a. SBAT-Aktivmitgliedschaft
- b. Abschluss als KomplementärTherapeut:in mit eidg. Diplom³
- c. Tätigkeit als AlexanderTechnik-Therapeut:in SBAT/Affiliated Societies während mindestens 3 Jahren ab Abschluss mit eidg. Diplom⁴
- d. Mindestens 240 Stunden regelmässige Lehrtätigkeit an zwei von SBAT/Affiliated Societies anerkannten Ausbildungsschulen, wovon mindestens 150 Stunden an einer SBAT anerkannten Schule
- e. Didaktische und methodische Kenntnisse und Erfahrungen im Unterrichten von Erwachsenen: Schriftliche Darstellung von 4 aufeinanderfolgenden Unterrichtssequenzen inkl. Schlussreflexionen zu einem selbstgewählten Ausbildungsthema

11.2.2 Weitere Unterlagen

- a. Bewerbungsschreiben mit folgenden Inhalten: Motivation zur Bewerbung als Co-Leitung, besondere Fähigkeiten für die Arbeit als Co-Leitung, eigene Vorstellungen zur Lehrtätigkeit

³ Bis zum 1.1.2026 genügt ein SBAT-Diplom.

⁴ Bis zum 1.1.2026 genügt die Tätigkeit als AlexanderTechnik-Therapeut:in bzw. AT-Lehrperson / AT-Coach SBAT/Affiliated Societies während mindestens 5 Jahren.

- b. Lebenslauf
- c. 3 Referenzen: Der/die Leitende einer Ausbildungsschule, an der assistiert wurde; eine Person der AlexanderTechnik SBAT/Affiliated Societies; eine frei gewählte Person
- d. Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als 6 Monate)

11.3 Assistenzlehrer:innen

Lehrpersonen, die regelmässig an einer Ausbildungsschule praktischen AlexanderTechnik-Unterricht erteilen, müssen nebst dem SBAT-Diplom über das Branchenzertifikat KomplementärTherapie OdA KT verfügen *oder mindestens mit dem Gleichwertigkeitsverfahren für das Branchenzertifikat gestartet sein.*

11.4 Gastlehrer:innen

Gastlehrer:innen sind als diplomierte AT-Therapeut:innen (SBAT/ATAS/andere Verbandszugehörigkeit) *einmalig oder gelegentlich* als Unterrichtende an einer Ausbildungsschule tätig.

11.5 Postgraduate-Semester

Ein Postgraduate-Semester steht allen unmittelbar nach ihrer Diplomierung als AT-Therapeut:innen (SBAT/ATAS/andere Verbandszugehörigkeit) offen. Während dieser Zeit sind sie unterstützend in der Ausbildung tätig.

12 Schlussbestimmungen

Geringfügige Abweichungen vom *Reglement für AlexanderTechnik-Schulen* können in begründeten Fällen im Einvernehmen zwischen Ausbildungs- und Verbandsleitung vorgenommen werden. Solche Abweichungen müssen den Mitgliedern innerhalb von 4 Monaten bekanntgegeben und an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Rüschegg Heubach, 26. März 2022

Dieses Reglement vom 26. März 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 17.5.1994, 29.5.1999, 25.5.2002, 26.4.2005, 31.5.2014, 28.5.2016, 6.6.20.

Anhang zum Reglement für AlexanderTechnik-Schulen

Entzug der SBAT-Anerkennung von Schulen der AlexanderTechnik

Gemäss Ziff. 10.7. des *Reglements für AlexanderTechnik-Schulen* kann die SBAT-Anerkennung einer Schule durch den Vorstand entzogen werden, wenn an den getroffenen Vereinbarungen zwischen der Ausbildungsleitung und dem SBAT substantielle Änderungen vorgenommen werden.

Festgestellt und begründet werden solche Abweichungen im Wesentlichen anhand folgender Unterlagen:

- SBAT Reglement für AlexanderTechnik-Schulen
- SBAT Richtlinien für die Berufsausbildung AlexanderTechnik
- Die vom SBAT bestätigte Bewerbung der Ausbildungsleitung zur Anerkennung der Schule
- Ausbildungsverträge zwischen Schule und Studierenden
- Curricula
- Jahresberichte
- Ethische Richtlinien
- Korrespondenz

Vorgehen

1.

Der Vorstand berät die Beanstandungen.

2.

Der Vorstand lädt die betroffene Ausbildungsleitung zu einem informellen Gespräch ein. Er kann weitere Personen nach seinem Ermessen beiziehen. Die Einladung an die Ausbildungsleitung erfolgt schriftlich und muss enthalten:

- Grund der Einladung
- Namen der am Gespräch Teilnehmenden
- Zwei Datumsvorschläge
- Die Aufforderung an die Ausbildungsleitung, innert 14 Tagen zuzusagen oder ein begründetes Alternativdatum vorzuschlagen sowie die Namen von eventuellen Begleitpersonen bekanntzugeben.

3.

Die an dem Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und an Ort und Stelle von beiden Seiten unterschrieben.

4.

Sollte die Ausbildungsleitung auf den ersten Brief nicht geantwortet haben oder wird festgestellt, dass die Vereinbarungen der Besprechung gemäss Ziffer 3 nicht eingehalten werden, erhält die Ausbildungsleitung einen zweiten eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung zur Kontaktaufnahme innerhalb von 7 Tagen. Eine daraus erfolgende Besprechung würde gemäss Ziffer 3 ablaufen.

Die Studierenden werden zu diesem Zeitpunkt durch den Vorstand über das laufende Verfahren informiert.

5.1

Sollte die Ausbildungsleitung auch auf den 2. Brief nicht reagieren, entscheidet der Vorstand aufgrund des Sachverhaltes und der Akten über den Entzug der SBAT-Anerkennung der Schule und teilt ihr den begründeten Entscheid eingeschrieben mit.

5.2

Wird festgestellt, dass die Schulleitung auch die im 2. Gespräch getroffenen Vereinbarungen nicht einhält, erfolgt per eingeschriebenem Brief die Mitteilung, dass ihr gemäss Ziff. 10.7 des *Reglements für AlexanderTechnik-Schulen* die SBAT-Anerkennung entzogen wird.

6.

Der Ausbildungsleitung steht gemäss Ziff. 10.9 des *Reglements für AlexanderTechnik-Schulen* das Rekursrecht zu.

7.1

Der Diplomabschluss von Studierenden, der bis 6 Monate nach Datum des Entzugs der Anerkennung erfolgt, wird vom SBAT anerkannt.

7.2

Studierende, die ihre Ausbildung an einer nicht vom SBAT anerkannten Schule abschliessen, haben die Möglichkeit, als Aktivmitglieder gemäss Art. 1 des *Reglements für Aufnahme und Mitgliedschaft* (Teil der Statuten) aufgenommen zu werden.

Diese Regelung wurde im Einverständnis zwischen Vorstand und Ausbildungsleitungen erstellt.
Redaktionelle Anpassungen und der Vollzug erfolgen durch den Vorstand (Art. 17 Absatz 1 der Vereinsstatuten).

Zürich, 25. Mai 2002

Redaktionelle Anpassungen: 25.5.2002, 31.5.2014, 28.5.2016, 6.6.2020